



RIGHT TO PLAY

PROTECT. EDUCATE. EMPOWER.

Right To Play ist eine internationale Organisation, die Spiel und Sport einsetzt, um Kinder und Jugendliche in benachteiligten Regionen zu stärken und dadurch ihre Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Grundlage sind speziell entwickelte Spiel- und Sportprogramme, die die soziale, emotionale, kognitive und physische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stärken. Die Kinder lernen auf spielerische Weise Werte und Fähigkeiten, die Verhaltensänderungen unterstützen und so zu einem dauerhaften sozialen Wandel in ihrem Umfeld und der Gesellschaft führen. Dabei konzentriert sich Right To Play auf die Bereiche Bildung, Gesundheit, Geschlechtergerechtigkeit, Kinderschutz und friedliches Zusammenleben.

Right To Play wurde im Jahr 2000 von dem norwegischen Eisschnellläufer und vierfachen Olympiasieger Johann Olav Koss gegründet. In Deutschland ist Right To Play seit 2014 als mildtätige und gemeinnützige Organisation anerkannt.

Satzung

der Right To Play Deutschland gGmbH



1. Firma der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Right To Play Deutschland GmbH

2. Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist München.

3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

3.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

4. Zweck der Gesellschaft

4.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports, der Entwicklungszusammenarbeit und des Wohlfahrtswesens insbesondere die Verbesserung der Lebenssituation und die Förderung des Wohls von benachteiligten Kindern und Jugendlichen unabhängig von deren Herkunft oder Wohnort ohne Differenzierung aufgrund deren Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Religion oder Geschlecht und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Natur sowie die Ursachen und Auswirkungen von Not, Elend und Mangel an Fürsorge.

4.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

(a) die Organisation nationaler und internationaler Programme und Aktivitäten zur Förderung der sozialen Fürsorge, der Lebensbedingungen sowie der Bildung und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, die unter Benachteiligung, einem Leben in Armut, unter bewaffneten Konflikten, Vertreibung oder sozialem oder wirtschaftlichem Umbruch leiden, beispielsweise durch die Aus- und Fortbildung von Lehrern und Ehrenamtlichen vor Ort zur Verbesserung der ganzheitlichen, gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Durchführung regelmäßiger Sport- und Spielaktivitäten als Mittel zum Erlernen wichtiger Fähigkeiten und Wissen z.B. zur Krankheitsprävention oder zur friedlichen Konfliktlösung.

(b) die Förderung und Sensibilisierung für humanitäre Fragen und die Nutzbarmachung von Sport und Spiel für die Entwicklung weltweit, z. B. durch das Engagement bedeutender deutscher Sportler, die als Athletenbotschafter für Right To Play aktiv werden und ihre Bekanntheit dazu nutzen öffentlich über die Bedeutung und Wirkung von Sport und Spiel für die Entwicklung zu sprechen; Lancierung von Medienberichten und Informationsveranstaltungen, mit Experten von Right To Play, in denen über die Bedeutung von Sport zur Erreichung von Entwicklungszielen berichtet wird,

(c) das Einwerben von Mitteln sowie die Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für das weltweite Notleiden von Kindern und deren Unterstützung durch öffentliche wie auch private Veranstaltungen, Ausstellungen, Treffen und andere Aktivitäten, die zur Förderung des Zwecks der Gesellschaft als erforderlich oder angemessen angesehen werden, und

(d) das Einwerben und die Zurverfügungstellung von Mitteln im Rahmen von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für Right To Play International und andere steuerbegünstigte Körperschaften weltweit, die Programme von Right To Play International unterstützen und umsetzen.

5. Vermögen und Mittel der Gesellschaft und Gewinnverwendung

5.1 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

5.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.3 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an Jambo Bukoba e.V., Bergerwaldstraße 12, 81825 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

6. Stammkapital

6.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1. Die Geschäftsanteile tragen die Nummern 1 bis 25.000. Auf das Stammkapital übernimmt die Right To Play International, eine Charitable Organization kanadischen Rechts, eingetragen bei der Canada Revenue Agency unter der Nr. 88880 4218 RR001, 25.000 Geschäftsanteile (lfd. Nummern 1 – 25.000) im Nennbetrag von jeweils EUR 1 (in Worten: Euro eins).

6.2 Die Right To Play International erbringt ihre Einlagen auf die von ihr übernommenen 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1 (in Worten: Euro eins) in bar und zwar auf jeden Geschäftsanteil von EUR 1,00 einen Betrag von EUR 0,50, also insgesamt EUR 12.500 (in Worten: Euro zwölftausendfünfhundert) sofort. Die Befugnis zur

Einforderung der Resteinlage steht abweichend von § 46 Nr. 2 GmbHG der Geschäftsführung zu.

6.3 Die Gesellschafter können durch Beschlussfassung mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile zusammenlegen.

7. Geschäftsführung

7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

7.2 Die Geschäftsführer sind an Gesetz, diese Satzung, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, eine Geschäftsordnung sowie die Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Beirats gebunden.

7.3 Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Pflicht der Geschäftsführer zur Ausführung eines Beschlusses der Gesellschafter oder des Beirats bleibt unberührt.

7.4 Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Weitergehende Weisungen der Gesellschafterversammlung oder Regelungen in der Geschäftsordnung der Gesellschaft und den Geschäftsführeranstellungsverträgen bleiben vorbehalten.

8. Vertretung

8.1 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokurranten vertreten.

8.2 Durch Beschluss des Beirats kann jedem Geschäftsführer generell oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

8.3 Durch Beschluss des Beirats kann jedem Geschäftsführer generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 1. Alt. BGB und/oder § 181 2. Alt. BGB erteilt werden.

9. Gesellschafterversammlungen

9.1 Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder auf Verlangen von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, einberufen; wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, so können die Gesellschafter selbst die Einberufung bewirken. Jeder Geschäftsführer ist, unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis, allein einberufungsberechtigt. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

9.2 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf die Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Die Gegenstände, über die Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden sollen, müssen mindestens 3 (drei) Tage vor der Versammlung den Gesellschaftern angekündigt werden. Der Tag der Absendung der Ankündigung und der Tag der Versammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mit zu berücksichtigen.

9.3 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und widerspricht kein Gesellschafter der Beschlussfassung, so können Gesellschafterbeschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

9.4 In der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus einem rechts, steuer oder wirtschaftsberatenden Beruf oder, soweit er keine natürliche Person ist, auch durch einen Angestellten oder sonstigen Repräsentanten des Gesellschafters vertreten werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, wobei eine Übermittlung via Telefax oder per EMail genügt. Bei Vorlage einer Kopie oder Telefaxkopie der Vollmacht soll binnen angemessener Frist das Original zu den Akten der Gesellschaft nachgereicht werden.

9.5 Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt die Versammlungsleitung. Er sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden ist, wobei sie und deren Übersendung keine Wirksamkeitsvoraussetzungen der Gesellschafterbeschlüsse sind.

9.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens 75 % des Stammkapital auf sich vereinigende Gesellschafter bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist sie unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen erneut einzuberufen. Die aufgrund der erneuten Ladung einberufene Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf bei der zweiten Einberufung hingewiesen wird.

10. Gesellschafterbeschlüsse

10.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, per EMail, telekopiermäßige oder mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung

gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und nicht der Art der Beschlussfassung widerspricht. Die Gesellschafterbeschlüsse sind stets durch die Geschäftsführung schriftlich zu protokollieren, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt. Zur Mitteilung der Beschlüsse an die Gesellschafter genügt eine Übersendung des Protokolls per Telefax oder EMail.

10.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11. Beirat

11.1 Die Gesellschafter können durch Beschluss einen Beirat bestellen. Der Beirat besteht aus bis zu drei (3) Mitgliedern. Mitglieder des Beirats können auch Gesellschafter oder Repräsentanten o.ä. von Gesellschaftern oder Dritte sein; Mitglieder der Geschäftsführung sind als Mitglieder des Beirats ausgeschlossen. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Beirats das Recht, aufgrund Mehrheitsbeschlusses Dritte zu Sitzungen des Beirats beizuziehen. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

11.2 Beiratsmitglieder werden von den Gesellschaftern für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt. Diese Amtszeit kann maximal zwei Mal um jeweils drei (3) Jahre verlängert werden.

11.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen, die die anderen Mitglieder des Beirats unverzüglich zu unterrichten hat.

11.4 Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

12. Aufgaben des Beirats

12.1 Der Beirat ist kein Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes oder des § 52 GmbHG. Der Beirat hat die in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten Aufgaben. Die Gesellschafter können jederzeit beschließen, dem Beirat im Rahmen des gesetzlich Zulässigen weitere Aufgaben zu übertragen oder ihm die Zuständigkeit für bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften zu entziehen.

12.2 Der Beirat hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- (a) Erteilung genereller oder bestimmter Weisungen an die Geschäftsführung;
- (b) Recht zur Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft und Überprüfung des Bestands des Gesellschaftsvermögens;
- (c) Erledigung aller Angelegenheiten, die nach nicht zwingender gesetzlicher Vorschrift im allgemeinen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung einer GmbH fallen, insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben; und
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen.

12.3 Für den Fall, dass ein Beirat nicht errichtet wurde, übernimmt die Gesellschafterversammlung die Aufgaben des Beirats; die Vorschriften gelten insoweit entsprechend.

12.4 Die Geschäftsführer informieren den Beirat über sämtliche bedeutsamen Vorfälle, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen stehen.

13. Sitzungen und Beschlussfassung des Beirats

13.1 Sitzungen des Beirates finden mindestens jährlich statt. Sie sind durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 7 Tagen in Textform einzuberufen.

13.2 Beschlüsse des Beirats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, es sei denn der Vorsitzende bestimmt die Abhaltung per Telefonkonferenz oder eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

13.3 Beschlussfassungen des Beirats erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen oder vertretenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle nach § 11 dieser Satzung bestellten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist der Beirat in der einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Beiratssitzung mit diesem konkreten Beschlussgegenstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen in Textform erneut einzuberufen. Diese Beiratssitzung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der nicht beschlussfähigen Beiratssitzung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Beiratsmitglieder, soweit die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, in jedem Fall beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde. Sofern bezüglich bestimmter

Beschlussgegenstände keine Beschlussfassung erreicht werden kann, hat der Beirat den Beschlussgegenstand den Gesellschaftern vorzulegen.

13.4 Über alle Verhandlungen und Beschlussfassungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beirats zuzuleiten sind.

13.5 Ist kein Beirat bestellt oder ist der Beirat nicht beschlussfähig, nimmt die Gesellschafterversammlung die dem Beirat in diesem Gesellschaftsvertrag oder an anderer Stelle zugewiesenen Kompetenzen wahr.

14. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

15. Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihrem Gründer entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts, Notar und Gerichtskosten und Bankgebühren) bis zu insgesamt EUR 2.500 (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

16. Schlussbestimmungen

16.1 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft namentlich Betriebs und Geschäftsgeheimnisse, auch nach seinem/ihrem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er ist jedoch berechtigt, solche Angelegenheiten einer kraft Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anzuvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

16.2 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

16.3 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

16.4 Die Gesellschaft darf andere Körperschaften gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sofern diese selbst alle Voraussetzungen einer gemeinnützigen Körperschaft erfüllen und deren Zweck dem der Gesellschaft, wie er in dieser Satzung niedergelegt ist, ähnlich ist. Sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin und darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten, soweit solches der Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit der Gesellschaft jeweils nicht zuwiderläuft, insbesondere die Übernahme oder Beteiligung der Unmittelbarkeit der Verfolgung der gemeinnützigen / mildtätigen Zwecke nicht entgegensteht.

16.5 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit bzw. den steuerbegünstigen Zwecken im Sinne der jeweils gültigen Fassungen der zu beachtenden Gesetze gegenwärtig oder zukünftig entgegenstehen, so sind diejenige Bestimmungen zu vereinbaren, die

unter Beibehaltung der Gemeinnützigkeit und der steuerbegünstigten Zwecke der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.